

- 8) Staatslexikon, 5. von Grund auf neubearbeitete Auflage. Im Auftrage der Görres-Gesellschaft herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute von Hermann Sacher, Freiburg, Herder 1926 – 1932, hier Bd. 3 (1929), Spalte 1111f.  
 Von Machiavellis These von der Bosheit des Menschen führt eine gerade Linie zu David Humes (1711 – 1776) Forderung, bei der Gründung eines Staatswesens gelte es, als politische Maxime vorzusetzen, jeder Mensch sei ein Schurke (a knave), der nur aus Eigennutz (private interest) handle. Vgl. *Essays, Moral, Political, and Literary*, London, 1875, S. 117f.
- 9) Vgl. Polybios, *Historien* VI, 3 und Aristoteles *Politik*, II, 6.
- 10) Maurizio Viroli, *Machiavelli*, Oxford 1998, S. 5.
- 11) Dirk Hoeges, *Niccolò Machiavelli, Die Macht und der Schein*, München 2000, S. 115.
- 12) Atkinson und Sices (vgl. Anm. 4), a.a.O., S. 28 der Einleitung.

- 13) VI, 7. Alle Zitate aus dem *Principe* entstammen der Ausgabe *De principatibus – Le Prince*, hrsg. von Jean-Louis Fournel und Jean-Claude Zancarini, italien. Text besorgt von Giorgio Inglese, Paris, 2000.
- 14) Ovid, *Fasti*, III, 276.
- 15) Zum Mord an Tattius vgl. die Ausführungen weiter unten.
- 16) In Seneca, *Naturales Quaestiones*, V. 18.
- 17) Livius über Caesar, in *Livius: Werk und Rezeption*, Festschrift für E. Burck, München 1983, S. 265 – 291, wieder in *Studien III* (danach hier zitiert), 1990, S. 253 – 279, hier: S. 276; von mir zitiert nach Karl Christ, *Caesar, Annäherungen an einen Diktator*, München 1994, S. 217.
- 18) *Essai sur Tite Live*, Paris (Hachette) 1856, S. 159.
- 19) Dahlheim, a.a.O., S. 682.

CHRISTOPH WURM, Dortmund

## Die geschrumpfte Präambel

### oder: das Thukydides-Zitat, das aus der EU-Verfassung verschwand

#### I

##### Stufen der Vergangenheit

Am 19. Juni 2004 schrieb der Journalist KNUT PRIES in einem Artikel der „Frankfurter Rundschau“:<sup>1</sup> „Auf einmal ist Thukydides weg. Verschwunden von seinem Platz am Kopf der Präambel zur geplanten EU-Verfassung.“

Worum ging es? In seiner ursprünglichen Fassung erhielt die Präambel des „Vertrags über eine Verfassung für Europa“<sup>2</sup> ein Zitat aus Thuk. 2, 37, 1 als Motto. Dieses Motto war gestrichen worden.

Was Pries nicht vorausahnen konnte: Ein Jahr später wurde die gesamte EU-Verfassung in Volksabstimmungen – zunächst in Frankreich („Non!“), dann in den Niederlanden („Nee!“) – abgelehnt und danach schließlich im Juni 2007 durch den Lissabon-Vertrag<sup>3</sup> ersetzt, der sich nicht mehr mit dem Titel „Verfassung“<sup>4</sup> schmückte.

So ist nun nicht nur das Motto, sondern – mit der zugehörigen Präambel – zugleich die EU-Verfassung Geschichte geworden, und es fragt sich, aus welchem Grund es sinnvoll sei, sich gerade mit dem Element zu beschäftigen, das als erstes verschwand.

#### II

##### Der Umgang der EU<sup>5</sup> mit Bildungsgut aus der Antike

Es heißt wohl kaum, ein überraschendes Ergebnis vorwegzunehmen, wenn schon an dieser Stelle bemerkt wird, dass die EU mit der Aneignung antiken Bildungsguts – vor allem aus dem Bereich der Mythologie – bisher eine wenig glückliche Hand hatte.<sup>6</sup>

Mag der Ansatz dieser Untersuchung auf den ersten Blick auch scheinbar satirische Züge aufweisen, so möchte ich demgegenüber doch betonen, dass es sich hier unter dem Aspekt des „Verständnis[ses] der Griechen und Römer und ihres Nachlebens“ (so heißt es im Untertitel des auf diesen Bereich spezialisierten Jahrbuchs „Antike und Abendland“) um eine ernste Sache handelt. Es geht nämlich darum, ob das Nachleben der Antike als ein Steinbruch benutzt wird, um sich daraus – bildlich gesprochen – Tempel und Altäre zu verfertigen, die den Erbauern einen Anschein historischer Solidität und zugleich von Seriosität verleihen sollen. Wer sich ernsthaft mit dem Nachleben der Antike befasst, sollte Anstoß an der Instrumentalisierung dieses Nachlebens

der Antike nehmen. Im Folgenden wird es um die Rolle gehen, welche die Rezeption der Antike im Rahmen der „Identitätspolitik“ der EU spielt; im Klartext formuliert: um deren Legitimationsbedürfnisse.

In der folgenden Auseinandersetzung wird die Latte des Anspruchs an die EU nicht so hoch gelegt werden wie für Altertumswissenschaftler. Denn – wie sich noch an einzelnen Stellen zeigen wird – selbst Einzelheiten in der Interpretation des Thukydides-Zitats, von denen *prima vista* angenommen werden könnte, dass über sie Konsens herrsche, sind keineswegs unbestritten.<sup>7</sup>

### III

#### Die Bedeutung der in der EU-Verfassung zitierten Thukydides-Stelle im Kontext der antiken Literatur

An dieser Stelle nun gilt es, eine nahe liegende Peinlichkeit zu vermeiden – eine Peinlichkeit, die sich immer dann einstellt, wenn die sprichwörtlichen Eulen nach Athen getragen werden müssen. Daher sei angemerkt, dass die folgenden Zeilen lediglich das Ziel verfolgen, eine Verständigung zwischen Verfasser und Leser herzustellen, die eine bloße Selbstverständlichkeit betrifft. Dass diese Selbstverständlichkeit nun doch formuliert wird, ist der Befürchtung geschuldet, dass sich andernfalls leicht Missverständnisse einschleichen könnten.

Daher also in möglichst dünnen Worten: Die überragende Bedeutung des Thukydides im Rahmen der antiken Geschichtsschreibung ist unbestritten. Thukydides gilt als derjenige, der den entscheidenden Schritt vom Geschichtenerzählen zur wissenschaftlich abwägenden Historiographie vollzog.

Innerhalb seines Werkes gilt die Leichenrede des PERIKLES wiederum als ein, wenn nicht gar der Höhepunkt.<sup>8</sup>

Innerhalb dieser Rede nun hebt sich der Satz heraus, in dem Perikles die Demokratie als die für Athen – im Gegensatz zum autoritären Militärstaat Sparta<sup>9</sup> – charakteristische politische Lebensform behandelt.<sup>10</sup>

### IV

#### Interpretation der Ursachen für die Übernahme von Thuk. 2, 37, 1 in die Präambel des EU-Verfassungsvertrags

##### IV.1. Selbstaussagen von Beteiligten

Leider fehlen verlässliche Selbstaussagen von Beteiligten zu diesem Punkt. Was Journalisten zu Tage gefördert haben, wirkt hingegen nicht besonders zuverlässig. So spricht K. Pries in seinem bereits zitierten Artikel nur davon, der für die Übernahme verantwortliche GISCARD D'ESTAING sei das, was man in Frankreich einen „Hellenisten“ nenne, und – umgekehrt – der griechische Ministerpräsident KARAMANLIS sei verärgert gewesen über die Streichung des Thukydides-Zitats aus der Präambel.<sup>11</sup> Als Motive für die Übernahme des Thukydides-Zitats in die Präambel kämen demnach Bildungsstolz und Nationalismus in Frage. Damit scheint mir die Frage nach den Ursachen für die Übernahme des Thukydides-Zitats in die Präambel der EU-Verfassung doch wohl kaum erschöpfend beantwortet zu sein.

##### IV.2. Interpretationen

So muss dann notgedrungen zu Interpretationen gegriffen werden, an denen nun allerdings kein Mangel herrscht.

„Der Sprachstil der Präambel ist gekennzeichnet durch einen pathetischen Gestus der Überzeugung, der den Bürger auch emotional an das politische Gemeinwesen binden möchte.“<sup>12</sup> Dieser Satz, mit dem ORLANDO BUDELACCI den Sprachstil von Präambeln im Allgemeinen charakterisiert, gibt zugleich einen Aufschluss über die mögliche Ursache von Entscheidungen des Verfassungskonvents, die sich darin niederschlugen, zeitweise das Thukydides-Zitat als Motto der Präambel des Verfassungsentwurfs voranzustellen. Als Hintergrund muss mitgedacht werden, dass der Europäische Konvent in Laeken (Belgien), der die Niederlegung des Textes einer Europäischen Verfassung auf den Weg brachte, als vordringliches Anliegen formulierte, „den Bürgern das europäische Projekt und die europäischen Organe näher zu bringen.“<sup>13</sup> Die Bemühungen lassen sich in dem Begriff der „Identitätspolitik“ zusammenfassen.<sup>14</sup> „Der nur

mäßige Erfolg der bisherigen Identitätspolitik [der EU-Mitgliedstaaten]“ – so A. v. BOGDANDY<sup>15</sup> – wäre „mitursächlich für die aktuellen [im Jahre 2005 stattfindenden –], explizit identitätsorientierten Bemühungen um ein europäisches Verfassungsdokument.“ Dabei mag die Frage unbeantwortet bleiben, welchen politischen und sozialen Stellenwert das Phänomen der kollektiven Identität wirklich beanspruchen kann.<sup>16</sup>

Selbstverständlich beinhaltet das Thukydides-Zitat auch einen inhaltlichen Anspruch (im Sinne des Selbstverständnisses): „Verfassungspräambeln verbinden [ ... ] den Vergangenheits- mit dem Zukunftsaspekt: Sie erinnern an Vergangenes, halten es fest, um in dessen Geist zur Zukunftsbewältigung beizutragen. Sie können damit eine Integrationsfunktion wahrnehmen.“<sup>17</sup> H. HEIT spricht davon, dass die EU-Verfassung sich damit einen „Ursprungsmythos“<sup>18</sup> geschaffen habe.

## V

### **Interpretationen von Thuk. 2, 37, 1 und ihre Auswirkungen hinsichtlich der Beurteilung der Eignung dieses Zitats im Rahmen der Präambel der EU-Verfassung**

#### **V.1 Was fehlt**

*V. 1.1 Der engere Kontext des Thukydides-Zitats*  
Bei jedem Motto stellt sich die Frage der Auswahl aus einem bestimmten Kontext. Die Länge des Mottos muss natürlich von vornherein stark begrenzt sein. Trotzdem soll das Zitat ein in sich verständliches Ganzes bilden.

Hier fällt nun auf, dass ein Teil des zitierten Satzes ausgelassen ist. Das ist an sich noch nichts Ungewöhnliches, – in diesem Fall jedoch schon, weil dadurch der Satzbau, zumindest des griechischen Originals,<sup>19</sup> brüchig wird. Auf die Worte „Wir haben eine Verfassung“<sup>20</sup> folgt sofort der nächste Satz, der diese Verfassung benennt. Ausgelassen sind die von Perikles bei Thukydides angegebenen Merkmale dieser Verfassung. Verloren geht dadurch der propagandistische<sup>21</sup> Charakter dieses Abschnitts aus seiner Rede: Perikles hebt als Charakteristikum hervor, dass sich die athenische Verfassung auf kein Vorbild eines anderen Staatswesens stützt. Auf der

anderen Seite aber sei sie anderen zum Vorbild geworden.<sup>22</sup> Deutlich wird damit allemal, dass es sich bei Perikles' Äußerung nicht um eine sachliche Feststellung, sondern um ein stellvertretend abgegebenes kollektives Selbstlob handelte.

Es fehlt dann – hier könnte allerdings (s. o.) argumentiert werden, ein Motto müsse eben sehr kurz sein – die bei Thukydides folgende inhaltliche Ausfüllung dessen, was Perikles unter athenischer Demokratie verstanden wissen will, denn nach der Nennung des Mehrheitsprinzips<sup>23</sup> bricht das Zitat ab. Nicht genannt werden folgende Bestimmungen: Die Gleichberechtigung der Bürger im Inneren, die Geltung des Leistungsprinzips bei der politischen Rangfolge, unabhängig von sozialen Unterschieden.

Wie ist es nun zu deuten, wenn zwar das erste von Perikles genannte inhaltliche Merkmal der athenischen Demokratie genannt wird, die folgenden aber nicht? Es wäre sicher banal, davon auszugehen, es werde nur deswegen (und zwar als einziges) genannt, weil es das erste ist. Dann aber müsste vermutet werden, die soziale Komponente der politischen Partizipation sei als weniger bedeutsam erachtet worden. Dies würde der Kritik an der EU-Verfassung bzw. am Lissabon-Vertrag wegen des Fehlens eben dieser Komponente Nahrung geben.<sup>24</sup>

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass durch diese im Text der EU-Verfassung übergangenen Merkmale die athenische Demokratie in den Worten des Perikles eine besondere Färbung erhält; solche Mischungen sind auch im hiesigen politischen Sprachgebrauch der Gegenwart bekannt: so wenn von „freier“ oder von „sozialer Marktwirtschaft“, von „direkter“ oder von „parlamentarischer Demokratie“ die Rede ist. So bemerkt ein Kommentator z. St.<sup>25</sup> beispielsweise: „*Athen's government is presented as combining the best features of democracy (equality for all) and aristocracy (preference for merit) in a complex structure of antitheses.*“ Oder, um es allgemeiner zu formulieren: Die athenische Demokratie, so wie sie Perikles bei Thukydides darstellt, war nach fast einhelliger Meinung eine gemischte Staatsform.

Von dieser Vielfalt bleibt in der „verschwundenen Präambel“ nur ein Name und ein Prinzip

übrig. Böse Zungen könnten hier von eine Entsprechung zur geradezu sprichwörtlichen Blutleere der Brüsseler Bürokratie sprechen.

#### V. 1. 2 *Der weitere Kontext bei Thukydides*

Regelrecht peinlich wird die Auswahl des Mottos für die Präambel der EU-Verfassung aber, betrachtet man den Kontext, in dem das Zitat innerhalb des gesamten Werkes des Thukydides steht: „Auf den von seinen Verfassern mit viel Zuversicht für die demokratische Zukunft befrachteten Konventsentwurf warf es ein eigentümliches Licht, dass gerade diese Leichenrede als der das Motto für die europäische Verfassung spendende Text gewählt wurde: In dem dieser Rede folgenden Sommer brach in Athen, dessen Demokratie hier gerühmt wird, eine Tod und Verderben bringende Pest aus, die auch Perikles das Leben kostete ...; zudem brachte die Niederlage Athens gegen Sparta am Ende dieses fast dreißigjährigen Krieges, dessen erste Gefallene auf athenischer Seite mit Perikles' Rede geehrt werden, den Zerfall der attischen Polis mit sich.“<sup>26</sup>

Nun ließe sich einwenden: Vergleiche – und um einen solchen handelt es sich im Kern bei der Übernahme eines Zitats als Motto – hinken immer; der Kontext differiert immer ein wenig. Größere inhaltliche Schwierigkeiten für die Verteidiger des Präambel-Zitats bringt allerdings die berühmte Stelle Thuk. 2, 65 mit sich, wo es heißt: „Es war dem Namen nach eine Demokratie, in Wirklichkeit die Herrschaft des Ersten Mannes.“ Was ist das Lob der Demokratie wert, wenn es aus dem Munde eines Mannes kommt, der sie in seinem eigenen Handeln so offensichtlich aushöhlt?<sup>27</sup>

Die Antwort erscheint einfach (nämlich: nichts), wird aber umso komplizierter, je intensiver man sich vor Augen führt, dass die Bewertung dieses Faktums durch Thukydides keineswegs selbstverständlich ist. So überraschend es Außenstehenden auch erscheinen mag: Thukydides „rühmt [ ... ] an einer der wenigen Stellen, wo er seine persönliche Meinung äußert, die im Jahre 411 versuchte Verfassung der 5 000, die zwischen der Oligarchie der 400 und der Demokratie vermittelte – ,zum erstenmal, seit ich lebe, eine gute Verfassung.“<sup>28</sup>

Das Lob der athenischen Demokratie aus dem Munde des Perikles mag für Thukydides trotzdem plausibel gewesen sein, weil – so argumentiert LANDMANN – Thukydides zwar „sah [ ... ], dass die von Perikles gerühmte Demokratie entarten konnte; da sie aber damals noch nicht so entartet war, durfte er ihm ihren Lobpreis in den Mund legen.“<sup>29</sup>

Mag also diese Stelle, zumindest in den Augen des Thukydides, im Rückschluss noch keine eindeutige Kritik an Perikles' politischer Haltung erkennen lassen, so wird andererseits aber deutlich, dass sich Thukydides nicht als ein heutigen Maßstäben genügendes demokratisches Vorbild in Anspruch nehmen lässt.

Schließlich fragt sich, wer als Gewährsmann für die Lesart der antiken griechischen Demokratie übrig bleibt, auf den sich die EU beziehen möchte: Perikles fällt aus den genannten Gründen weg, Thukydides ebenfalls.<sup>30</sup>

Aber hinzu kommt, dass sich das Athen der Zeit des Peloponnesischen Krieges insgesamt nicht als demokratisches Vorbild eignet, wie sich innerhalb des thukydideischen Werkes am besten durch Verweis auf den Melierdialog (V 85-113) zeigen lässt.<sup>31</sup> Dies lehrt ebenfalls – und zwar in größerem chronologischen Rahmen – auch ein Blick auf die Verfassungswirklichkeit des klassischen Athens im Allgemeinen.

#### V. 1.3 *Der Kontext*

##### *der athenischen Verfassungswirklichkeit*

Ein solcher Blick muss im gegebenen Rahmen dieser Betrachtung sehr summarisch ausfallen. Es kann hier nur um Andeutungen gehen.

Die athenische Demokratie schloss bekanntlich – selbst zu ihren aus heutiger Sicht besten Zeiten – Frauen, Fremde (Metöken) und Sklaven von politischer Beteiligung aus. Dieser eine Satz müsste schon ausreichen, um den Bezug einer Präambel der EU-Verfassung auf die athenische Demokratie *ad absurdum* zu führen.<sup>32</sup> (Allerdings sollte die EU, falls sie dies zur Kenntnis genommen haben sollte, sich hüten, sich auf ein zu hohes Pferd zu setzen.<sup>33</sup>)

Die sozialen Grundlagen der athenischen Demokratie müssen aus heutiger Sicht als nicht mehr akzeptabel bezeichnet werden: „Unser heu-

tiges Verständnis von Demokratie – hoffentlich auch und gerade innerhalb der Europäischen Union – geht heute wesentlich weiter.“<sup>34</sup> Die Anforderung an ein zeitgemäßes Demokratieverständnis erschöpft sich nicht in der Anwendung des Mehrheitsprinzips, sondern schließt zum Beispiel den des Schutzes der Minderheiten sowie die Wahrung der Rechte Einzelner ein.<sup>35</sup>

Soweit die Defizite des antiken griechischen Demokratiemodells. Andererseits lassen sich im Vergleich aber auch demokratietheoretische Defizite der EU konstatieren: Die EU entspricht dem athenischen Modell insofern gar nicht, als ihr die basisdemokratischen Elemente fehlen,<sup>36</sup> wie sie sich in der direkten Demokratie einer Polis verwirklichen ließen; die EU ist demgegenüber als ein „Eliteprojekt“ bezeichnet worden, „das vielmehr von ‚oben‘ und nicht von ‚unten‘ gebaut wird.“<sup>37</sup>

## VI

### Schwierigkeiten bei der Rezeption im zeitgenössischen politischen Kontext VI.1. Von innen (Selbstdesavouierung)

#### 1.a. Das Zustandekommen des EU-Vertrags

Der Begriff der Demokratie, wie er in der Präambel in Anspruch genommen wird, auf der einen, die Realität der Zusammensetzung und der Arbeitsweise des Verfassungskonvents auf der anderen Seite standen in schreiendem Gegensatz zueinander.

Hierzu nur einige wenige andeutende Bemerkungen: Die Männer stellten 83 % der 105 Mitglieder; in dem gesamten Gremium befanden sich gerade einmal zwei Linke, darunter eine nicht stimmberechtigte Kommunistin aus Zypern.

Undemokratisch war überdies das gesamte Beratungsverfahren: Es wurde kein wirklicher Konsens erarbeitet, sondern nach Kräften manipuliert. Nur ein Beispiel hierfür: In der Endphase der Beratungen wurden zwischen dem 27. und 31. Mai 2003 noch ca. 1600 Änderungsanträge eingebracht, die bis zum Abschluss der Arbeit am 10. Juli in nur zwei Sitzungen zu bearbeiten waren.<sup>38</sup>

#### 1.b. Verhältnis von Motto und Fortsetzung der Präambel

Auf das Motto folgte in der Präambel eine Aufzählung, die mit „Seine Majestät der König der Belgier“ begann und mit „Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland“ endete. Die katholische Friedensorganisation *Pax Christi* folgert: „Eine solche Nähe zu den realen Belangen der Bevölkerung [wie die EU sie von sich behauptet. – L.Z.] wird allerdings bereits zweifelhaft, wenn man sich den hierarchischen Aufbau des Anfangs des Entwurfes zur Europäischen Verfassung anschaut, wo zuerst Majestäten und Präsidenten genannt werden, so als ob diese sich jetzt huldvoll herablassend zu einer Verfassung entschlossen hätten. So realitätsfern dieser Stil erscheint, deutet er doch auf eine große Distanz zwischen den wirklich Regierenden und den Völkern Europas hin.“<sup>39</sup>

#### 1.c. Die Referenden (nur) in F und NL im Jahre 2005

Die Art und Weise, wie über den EU-Verfassungsvertrag entschieden wurde, sprach seinem Demokratieanspruch ebenfalls Hohn. Die Ratifizierung durch die Parlamente blieb der Normalfall. Nur in Frankreich, in Luxemburg<sup>40</sup> und in den Niederlanden fanden im Mai bzw. Juni 2005 Referenden statt, die (abgesehen von der Abstimmung in Luxemburg) unterschiedlich große Mehrheiten gegen den EU-Vertrag ergaben.

In den Ländern, in denen keine Referenden zugelassen worden waren,<sup>41</sup> regte sich Zorn oder Verbitterung über ein Vorgehen, das als undemokratisch empfunden wurde.

So wird unter der Überschrift „Kein portugiesisches Referendum zum EU-Vertrag“ in der portugiesischen Zeitung *Público* (9.1. 2008) das in Portugal ebenfalls nicht stattgehabte Referendum über den nachfolgenden Lissabon-Vertrag folgendermaßen kommentiert: „Heute stellt sich die Frage: Lässt es sich rechtfertigen, einen so wichtigen Schritt wie die europäische Integration vom Parlament – unter Umgehung der europäischen Völker – beschließen zu lassen? Wenn es so ist, dann wäre das Zitat von Thukydides, das dem ursprünglichen Verfassungsentwurf vorangestellt war, ziemlich ironisch. [ ... ] Im heutigen Europa

ist die Macht in den Händen einer Minderheit. Man will sie der Mehrheit der Bürger gar nicht anvertrauen.“

In gleichem Sinne äußerte sich eine Politikerin der FDP – einer Partei, die ein Referendum auch in Deutschland forderte –, die damalige Ministerin RUTH WAGNER, im hessischen Landtag: „Meine Damen und Herren, das ist der Grundsatz einer Demokratie seit der Antike. Wer sich auf Mehrheiten stützt, der muss auch zulassen, dass Bürgerinnen und Bürger über eine solche Verfassung abstimmen. Das ist demokratische Legitimation.“ (Dafür erhielt sie Beifall [nur] von der FDP.)<sup>42</sup>

### **VI. 2. Von außen (Kritik):**

Schon im vorigen Abschnitt wurden kritische Bemerkungen gegenüber dem behaupteten Demokratiedefizit wiedergegeben. Der Übergang zu diesem Abschnitt ist also durchaus fließend.

Im Folgenden sollen nur zwei Beispiele dafür angeführt werden, wie fatal es sich für die Glaubwürdigkeit der EU auswirkt, wenn sie an dem in der Präambel niedergelegten Demokratieverständnis gemessen wird. So kritisiert der Deutsche Beamtenbund (dbb) in einer Stellungnahme: „Nach wie vor bleibt der soziale Dialog auf europäischer Ebene Stückwerk.“<sup>43</sup> Vor allem aber war die Demokratisierung hier weniger erfolgreich als in anderen Bereichen. [ ... ] Entsprechend liest sich das der Präambel vorangestellte Zitat Thukydidés, wonach Demokratie und Staat auf die Mehrheit ausgerichtet seien. Es ist fraglich, ob dieses Wort des politisch konservativen aristokratischen Historikers aus Athen genügt, um das Ideal einer modernen pluralistischen Demokratie zu beschreiben. Und es steht zu hoffen, dass Europas Geschick nicht der Logik seiner Erkenntnisse folgen wird. Schließlich war der Begründer der Geschichtswissenschaft in bezug auf die Natur des Menschen ein Pessimist und sah im Machtstreben die eigentliche Antriebskraft des Politischen und zugleich die Ursache allen Niedergangs.“<sup>44</sup>

Auch das zweite Zitat enthält eine Kritik, die die oben genannten philologisch begründeten Bedenken mit Argumenten ergänzt, die aber der Erfahrung mit der Politik der EU entsprungen ist.

Die symbolische Bedeutung des Präambel-Mottos wird an Hand des Urteils über die politische Praxis interpretiert. CHRISTOPH STRAWE fokussiert seine Kritik an der Grundrechte-Charta der EU-Verfassung, indem er die Verbindung mit dem Präambel-Motto herstellt: „Das zweite Dementi der Grundrechte-Charta erfolgt gleich zu Beginn des Entwurfs, indem dessen Präambel ein Zitat von Thukydidés vorangestellt wird, das das Mehrheitsprinzip zum Kern der Demokratie erklärt. [ ... ] Menschenrechte<sup>45</sup> sind jedoch gerade Minderheitenrechte, Rechte des einzelnen auch gegenüber den Mehrheiten, die ihm diese Rechte nicht schmälern dürfen, weil sie im Wesengehalt unumkehrbar und kein Gewährungsakt der Gemeinschaft sind. Das Argument, der Entwurf senke das Grundrechtenebene ab [ ... ], ist daher durchaus berechtigt.“<sup>46</sup>

Es lässt sich also beobachten, dass das Thukydidés-Zitat in die heftigen Auseinandersetzungen um den Text und Inhalt des EU-Verfassungsentwurfs einbezogen wurde, wobei die reale Praxis der EU (s.o.: VI.1) die Grundlage bot.

## **VII**

### **Wie und warum das Thukydidés-Zitat aus der Präambel verschwand – Der journalistische Aspekt**

Wie mag sich die Herausnahme des Thukydidés-Zitats aus der Präambel der EU-Verfassung abgespielt haben? Möglicherweise so: „Einige Regierungsvertreter müssen bemerkt haben, dass im Mittelpunkt dieses Werkes der Untergang Athens und damit eine Darstellung der Ursachen des Verfalls der Vaterstadt von Thukydidés stand, eine Zukunftsvision, die wohl von niemandem mit dem Haus Europa in Verbindung gebracht werden soll.“<sup>47</sup>

Der schon mehrfach zitierte Journalist Knut Pries<sup>48</sup> schreibt: „Ein Abgang, genauso geheimnisvoll wie der Auftritt vor einem Jahr.“ Bezüglich des „Auftritts“ ist bereits Einiges angedeutet und vermutet worden. Pries behauptet darüber hinaus: „Valérie Giscard d'Estaing persönlich hatte damals die Sentenz des antiken Historikers der Verfassung vorangestellt.“ Der Journalist malt das von ihm entworfene Bild mit vielen Pinselstri-

chen aus: „Autorität eines Ex-Staatsoberhauptes und Präsidenten des EU-Verfassungskonvents“, „Hellenist“, „kann nicht nur die fragliche Passage aus dem ‚Peloponnesischen Krieg‘ auswendig“, „ist auch in der Lage, eine Unterhaltung auf Griechisch zu führen“, „auf Altgriechisch“, „weiß, dass das schöne Zitat über die demokratische Verfassung nicht von Thukydides selbst stammt, sondern aus einer von diesem referierten Rede des Perikles“. Jedoch all diese Angaben würden Giscard d’Estaing allenfalls als ein verschrobenes Original aus dem Politikbetrieb qualifizieren, aber – wie gesagt – keineswegs erklären, wie das Thukydides-Zitat in die Präambel der EU-Verfassung geriet.

Nun spielte Giscard d’Estaing zwar innerhalb des Konvents die Rolle des „elder statesman“, der sich allerlei Marotten erlauben konnte, aber die Erklärung, die der Journalist gibt, erscheint trotzdem unbefriedigend. Er muss Bestrebungen innerhalb des Verfassungskonvents angesprochen haben, die die ihm zugeschriebene Entscheidung ermöglichen. Die Leerstelle, die Pries hier hinterlässt, wäre auszufüllen.

Zur Erklärung für die Streichung führt Pries folgende Ursachen an: Perikles sei „gar kein überzeugter und überzeugender Demokrat“ gewesen. Er sei „eine Art Athener Zentralist“ gewesen.<sup>49</sup> Und Zentralismus sei nun einmal „einer der Abgründe der Verdammnis [ ... ], an denen die Europäische Union beständig entlang schrammt“.

Es wäre erfreulich, wenn es derlei Überlegungen gewesen wären, auf Grund deren das Thukydides-Zitat gestrichen worden wäre. Ob es sich so verhält, wissen wir nicht. Ich vermute, dass die Ursachen weit banaler waren.

Da sich nun schon die Ursachen der Streichung mit journalistischen Mitteln nicht klären lassen, wenden wir uns der Wirkung bei den Hauptakteuren zu. (Denn derer gab es laut Pries zwei.) Die Streichung des Thukydides-Zitats habe nicht nur Giscard d’Estaing, sondern auch den damaligen griechischen Ministerpräsidenten KARAMANLIS erbost; dieser habe „verlangt, dass wenigstens ein anderer [sic!] hellenischer Philosoph aus dem fünften vorchristlichen Jahrhundert zum Zuge kommt, was allerdings voraussetzt, dass ein

Ausspruch gefunden wird, der ähnlich gut passt wie der ausgemusterte.“ Damit benennt Pries, offenbar, ohne es zu ahnen, zwei Dilemmata: Ob es solche Stellen (bei PLATON) überhaupt gebe<sup>50</sup> und ob die Thukydides-Stelle überhaupt „gut passt[e]“.

## VIII

### Schlussbemerkungen

Ich möchte das Verhältnis zwischen EU und Antike mit dem eines Neureichen vergleichen, der sich eine täuschend echte Kopie der „Mona Lisa“ in sein Wohnzimmer hängt. Fortan wird ihn das Misstrauen begleiten, das er durch das in dieser Handlung zum Ausdruck kommende Missverhältnis zwischen Anspruch und Realität ausgelöst hat.

A. von Bogdandy nun interpretiert das griechische Zitat am Anfang der Präambel als ein Bild: „Der Konvent lässt den europäischen Verfassungsvertrag nicht mit Worten, sondern einem Bild beginnen.“ Gemeint ist damit, dass der Unionsbürger auf griechische Buchstaben stößt: „Da Kenntnisse des Altgriechischen nur bei einem verschwindend geringen Teil der Bevölkerung vorhanden sind, treffen die meisten Unionsbürger nicht auf einen in Worte gefassten Gedanken, sondern auf ein Assoziationen weckendes Schriftbild. Man darf die Annahme wagen, dass dieses Bild – unterstützt durch den Namen Thukydides – das ‚alte Griechenland‘ evoziert.“ Das Zitat lässt sich also deuten als ein Versuch der EU, sich eine „abendländische“ Aura und damit eine höhere Weihe zu geben: Es geht nicht mehr um die geschichtliche Wahrheit, sondern um die Verbreitung eines Mythos.<sup>52</sup> Für die meisten Europäer stellt das antike Griechenland einen Mythos dar, der – wie v. Bogdandy es formuliert – „eine Wahrheit höherer Ordnung [enthält], die normative Ansprüche stellt und formative Kraft besitzt.“<sup>53</sup>

Problematisch an dem evozierten Griechenland-Bild ist, dass es dem Forschungsstand des späten 18. und frühen 19. Jahrhundert entspricht und nicht die Erkenntnisse der seitherigen Forschung einfließen lässt.<sup>54</sup> Diese Simplifizierung des Griechenland-Bildes zu instrumentalisieren, muss denen, die das Thukydides-Zitat in die Prä-

ambel bringen wollten, allerdings vorgeworfen werden. (Im Klartext lautete deren Devise: „Das stimmt zwar alles nicht so genau; das macht aber nichts, denn wir wollen das Zitat ja nur für die Zwecke der Identitätspolitik nutzen.“)

LUCIANO CANFORA glossiert in boshafte[n] Worten, denen sich allerdings auch einige Plausibilität abgewinnen lässt, die mögliche Entstehungsgeschichte der Präambel mitsamt dem darin ursprünglich enthaltenen Thukydides-Zitat:<sup>55</sup> „Die Urheber der Präambel zur europäischen Verfassung [haben] [ ... ] als Schulweisheit (eher der Unterstufe) [ ... ] gelernt, dass ‚Griechenland die Demokratie erfunden hat‘ – eine effekthascherische, schematische Formulierung, die sich bei genauerem Hinsehen als falsch erweist.“<sup>56</sup> Vernichtend schließlich auch die Bemerkung des Juristen ULRICH BATTIS: „Dieses Motto, in griechischer Schrift vorangestellt, ‚putzt zwar ungemein‘,<sup>57</sup> aber es könnte kaum falscher sein, denn die EU ist kein Staat und noch weniger ist sie eine Demokratie.“<sup>58</sup> Ohne dass über jedes Detail dieses Urteils Einigkeit erzielt werden müsste: Es bringt den Kontrast zwischen Absicht und Realität in aller wünschenswerten Deutlichkeit zum Ausdruck.

So möchte ich denn abschließend, frei nach BRECHTS „Fragen eines lesenden Arbeiters“<sup>59</sup> fragen: „Giscard d’Estaing persönlich hatte die Sentenz des antiken Historikers der Verfassung vorangestellt. / Hatte er nicht wenigstens einen Studenten der Gräzistik bei sich?“ Der hätte ihn vielleicht vor der hier geschilderten Blamage bewahren können.

Für diejenigen aber, denen es um das „Verständnis der Griechen und Römer und ihres Nachlebens“ geht, erneuert sich die Aufgabe, Echtes von billigem Flitter unterscheiden zu lehren.<sup>60</sup>

## Anhang

### Eine Folge der vorübergehenden Übernahme des Thukydides-Zitats

#### in die Präambel der EU-Verfassung:

#### Inflationierung seines Gebrauchs

Die zeitweilige Aufnahme des Thukydides-Zitats in die EU-Verfassung hatte eine bemerkenswerte Nebenwirkung: Bei allen passenden oder auch

unpassenden Gelegenheiten tauchte es in Politikerreden auf.

So sagte OSKAR LAFONTAINE auf dem Bundeswahlparteitag der Partei DIE LINKE am 20./21. Juni 2009: „Wir dürfen nicht übersehen, dass Arbeitnehmer, Rentner und sozial Bedürftige auch schon vorher (vor der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise – d. Red.) die Spekulation und den Tanz der Börsianer bezahlten. [ ... ] Genau an dieser Stelle wird erkennbar, dass der Finanzkapitalismus die Demokratie aushöhlt. ‚Der Name, mit dem wir unsere politische Ordnung bezeichnen, heißt Demokratie, weil die Angelegenheiten nicht im Interesse weniger, sondern der Mehrheit gehandhabt werden‘, lässt Thukydides [ ... ] den athenischen Staatsmann Perikles sagen. Das Kriterium, dass die Angelegenheiten im Interesse der Mehrheit gehandhabt werden, ist nicht das alleinige, aber es ist doch ein entscheidendes Merkmal jeder demokratischen Gesellschaftsordnung. Und es ist offenkundig, dass dieses Kriterium bei sinkenden Löhnen, Renten und sozialen Leistungen in Deutschland und in anderen Ländern der Welt nicht erfüllt ist. Der Finanzkapitalismus hat die Demokratie zerstört.“<sup>61</sup>

Bemerkenswert erscheint mir an Lafontaines Bemerkung zweierlei: Er übernimmt das Thukydides-Zitat einerseits unkritisch, unterlegt ihm aber eine soziale Komponente, die im griechischen Original zwar enthalten, im gekürzten Text der EU-Verfassung aber gestrichen ist.

Auch die Bürgerinitiative Großgemeinde Leitzersdorf (Österreich) hat offenbar von dem Thukydides-Zitat Kenntnis erhalten; sie schreibt in ihrem monatlichen Info „Durchblick“ (Juli 2005): „Die BGL-Gemeinderäte haben mit ihrer Handlung keine undemokratische Haltung eingenommen, denn Abschnitt 4 Paragraph 110 der NÖ Gemeindeordnung besagt: Auszug aus der NÖ Gemeindeordnung/ 4. Abschnitt – Amtsverzicht, Mandatsverlust [...].“ (Es folgt eine längere Darlegung, die folgendermaßen abgeschlossen wird:) „Mit folgendem Zitat möchten wir unsere Sichtweise beenden: ‚Die Verfassung, die wir haben ..., heißt Demokratie, weil der Staat nicht auf wenige Bürger, sondern auf die Mehrheit ausgerichtet ist.‘ (Thukydides, Geschichte des

Peloponnesischen Krieges II, 37; ursprünglich Bestandteil der Präambel des EU-Verfassungsentwurfs).<sup>62</sup>

Abschließend seien noch zwei Kuriosa erwähnt: zum einen, dass die Berliner Tempelhof-Partei, die im Jahre 2009 zur Bundestagswahl nicht zugelassen wurde, weil sie nur 12 Mitglieder hatte, über keine weiteren Landesverbände verfügte und keine Öffentlichkeitsarbeit nachweisen konnte, das Thukydides-Zitat in ihrem Parteiprogramm vom 24.2.2009 als Motto aufführt<sup>63</sup> und schließlich, dass der Intendant des Schauspiels Hannover, LARS-OLE WALBERG, in einer Rede während der Demonstration gegen die Castor-Transporte die in diesem Aufsatz behandelte Passage aus der Leichenrede des Perikles verlas.<sup>64</sup>

#### Anmerkungen:

- 1) Knut Pries, Unheiliger Geist in der Kapelle. Wie sich die europäischen Staats- und Regierungschefs wieder einmal in den Streit über einen Posten verbeißen. In: Frankfurter Rundschau vom 19. Juni 2004, S. 3.
- 2) Allgemein unter dem verkürzenden Begriff „EU-Verfassung“ bekannt.
- 3) Er trat nach längerer Verzögerung, vor allem durch die Ablehnung im ersten irischen Referendum verursacht, am 1. Dezember 2009 in Kraft.
- 4) Genau genommen, hieß das gemeinhin als „EU-Verfassung“ bezeichnete Dokument allerdings, wie oben im Text erwähnt, „Vertrag über eine Verfassung für Europa“. – In der kritischen Auseinandersetzung wurde diesem Schriftstück jedoch aus inhaltlichen und formalen Gründen der Charakter einer Verfassung bestritten. Allzu einfach macht es sich G. Robbers, Die Präambel der Verfassung für Europa – Ein Entwurf, in: A. Blankenagel, I. Pernice, H. Schulze-Fielitz (Hrsg.): Verfassung im Diskurs der Welt. Liber amicorum für Peter Häberle, 2004, S. 252, wenn er behauptet: „Diese Verfassung ist Verfassung, schon weil sie sich selbst so nennt.“
- 5) Der Verfasser bittet schon an dieser Stelle um Verständnis dafür, dass er verschiedentlich von „EU“ sprechen wird, wo, genau genommen, von „EU-Kommission“ oder „EU-Bürokratie“, oder auch von „EU-Konvent“ die Rede sein sollte. Wo eine präzise Benennung möglich ist, wird diese auch vorgenommen werden. In Fragen der Sprachschöpfung oder auch Namensgebung, um die es hier geht, lassen sich die Verantwortlichkeiten jedoch leider nicht immer genau feststellen.
- 6) Für diese These meine ich an verschiedenen Stellen Belege geliefert zu haben. Vgl.: L. Zieske, AENEAS kommt (nicht) in die EU, in: Forum Classicum 51 (2008), S.100-103. – ders.: Europäische Mythen, in: Ossietzky 6/2009 (21.3.), S. 238 – 240.
- 7) Andererseits – so viel sei nun doch der EU ins Stammbuch geschrieben - geht aus solchen Beispielen zugleich die Notwendigkeit für Außenstehende (also auch für die EU) hervor, sich nicht auf stillschweigenden Konsens zu verlassen.
- 8) Das Internetlexikon „Wikipedia“ vermerkt s.v. „Gefallenenrede des Perikles“: „Diese in der Geschichte des Peloponnesischen Krieges von Thukydides überlieferte Rede (Thuk. 2, 35-46) ist, beginnend mit der Renaissance, bis heute immer wieder intensiv rezipiert worden.“
- 9) Vgl. G. P. Landmann, Das Lob Athens in der Grabrede des Perikles, in: MH 31(1974), S. 79: „Diese Feststellung der Originalität dient als Hieb gegen Sparta.“ Außerdem: O. Budelacci, Destabilisierung und Orientierung – Die Präambel des Verfassungsvertrages der Europäischen Union, in: F. Cheneval (Hrsg.): Legitimationsgrundlagen der Europäischen Union (= Region – Nation – Europa, Bd 27), 2005, S. 186. – In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sich – ironischer Weise – heftige Kritik gegen das in der EU-Verfassung festgelegte „Aufrüstungsgebot“ richtete. (Art. I-41 [3], 2. Abs.: „Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern.“) Dies ist als Hintergrund zu sehen für die überaus kritische Bemerkung bei H. Heit, Die Griechen, die Barbaren und wir: Kontinuität und griechischer Ursprung in westlichen Identitätsdiskursen, in: I. Därmann, St. Hobuß, U. Lölke (Hrsg.): Konversionen. Fremderfahrungen in ethnologischer und interkultureller Perspektive (= Studien zur interkulturellen Philosophie 13), Amsterdam 2004, S. 216, Anm. 13 „Bemerkenswerterweise ist es gerade dieser Satz, wenn auch mit der sicher nicht zufälligen Auslassung hinsichtlich der Vorbildfunktion der Griechen, der als Motto die Präambel des europäischen Verfassungsentwurfes zielt. Damit stellt sich die Europäische Union in die Tradition einer selbstgefälligen und kriegstreiberischen Rede.“ Zur Kritik an Heits Bemerkung s.u., Anm. 22. – Fragwürdig, weil nicht begründet, G. Robbers' Aussage (wie Anm. 4), S. 252: „Die zerstörerische Kraft des Krieges steht im Hintergrund des ersten Satzes als Mahnung und Erinnerung, zugleich ist der Weg zu seiner Überwindung gewiesen, die Achtung vor Verfassung und Demokratie.“

- 10) An dieser Stelle sei nochmals der „Wikipedia“-Artikel (Abschnitt: „Moderne Rezeption“) zitiert: „Ein weiteres Beispiel ist der – gescheiterte – Versuch Giscard d’ Estaings, die Präambel der Europäischen Verfassung mit einem Verweis auf die Gefallenenrede beginnen zu lassen. Das dafür bemühte bekannte Zitat aus Thuk. 2, 37 lautet im ursprünglichen Verfassungsentwurf verkürzt: ‚Die Verfassung, die wir haben, [...] heißt Demokratie, weil der Staat nicht auf wenige Bürger, sondern auf die Mehrheit ausgerichtet ist‘. – Im Original lautet die Stelle: **Χρόμεθα γὰρ πολιτεία [ ... ] καὶ ὄνομα μὲν διὰ τὸ μὴ ἐς ὀλίγους ἀλλ’ ἐς πλείονας οἰκεῖν δημοκρατία κέκληται.** – Die Übersetzungen unterscheiden sich erheblich voneinander; vgl.: H. Heit, Europäische Identitätspolitik in der EU-Verfassungspräambel. Zur Ursprungsmythischen Begründung eines universalistischen europäischen Selbstverständnisses, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 90 (2004), 467f. (m. Anm. 30) macht darauf aufmerksam, dass es in einer früheren Fassung der Präambel noch hieß: „gestellt auf“, was danach verändert wurde in „ausgerichtet auf“. Er verdeutlicht den Unterschied so: „Auf die Mehrheit ausgerichtet“ kann auch eine paternalistische Diktatur sein.“ (Ebd., 468)
- 11) K. Pries (wie Anm. 1), S. 3.
- 12) Orlando Budelacci (wie Anm. 9), S. 179. – Dieser Aufsatz erschien nach der Ablehnung des EU-Verfassungsentwurfs (im Mai bzw. Juni 2005) durch die Referenden in Frankreich und in den Niederlanden.
- 13) Helmut Heit (wie Anm. 10), S. 461. Der Vf. konstatiert als Hintergrund dieses Bemühens ein allgemeines Desinteresse der EU-Bevölkerung, das sich in verschiedener Weise ausgedrückt habe (ebd., Anm. 2).
- 14) Dieser Begriff, der in einigen Arbeiten zur EU-Verfassung auftaucht (A. v. Bogdandy, Europäische Verfassungspolitik als Identitätspolitik. Theoretische Verortung und Kritik, in: Kritische Justiz 38 (2005), S. 110-26, H. Heit [wie Anm. 9], Heit [wie Anm. 10]) hat seine materielle Grundlage in dem „Dokument über die europäische Identität, angenommen von den Außenministern der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften am 14. Dezember 1973 in Kopenhagen“, auf das A. v. Bogdandy (s.o.), S. 110, m. Anm. 3 (mit Quellenangabe) hinweist. Derselbe Autor (ebd.), S. 111, m. Anm. 6-8 geht auch auf den Beginn des Identitätsdiskurses in den sechziger Jahren ein, als dieser Begriff noch wegen seiner mangelnden Präzision kritisiert wurde. In der Debatte setzte sich diejenige Bedeutungsvariante durch, die sich im Ausdruck „soziale Identität“ wiederfindet und die mit dem Vorhandensein bzw. dem Fehlen innerer Zustimmung verknüpft ist. Die politische Identität wäre ein Teilaspekt der sozialen Identität. (ebd., S. 112). – H. Heit (wie Anm. 10), S. 462 weist im EU-Vertrag drei Fundstellen für den Begriff „Identität“ nach: (1) in der allgemeinen Präambel, (2) in der Präambel zum Grundrechtsteil, (3) Art. 51,3.
- 15) (wie Anm. 14), S. 110, m. Anm. 4. – Vgl. auch ebd., 119: Das Thukydides-Zitat sei gedacht gewesen als „Symbol für das Bestehen einer politischen Gemeinschaft [ ... ], der sie als Unionsbürger zwangsläufig angehören.“ Dass dieser Versuch scheitern musste, könnte allein schon damit zusammenhängen, dass „die europäische Demokratie andere Quellen [hat als die der griechischen Polis], in erster Linie natürlich die jeweiligen heimischen Traditionen.“ (Th. A. Szlezak, Was Europa den Griechen verdankt. Von den Grundlagen unserer Kultur in der griechischen Antike [= UTB 3394], 2010, S. 133.) Würde man auf diese entsprechend eingehen, käme nicht das Bild einer einheitlichen europäischen Identität zustande, sondern dieses würde sich in einer Vielfalt auflösen.
- 16) A. v. Bogdandy (wie Anm. 14), S. 116 geht davon aus, „dass der gesellschaftliche Bedarf an kollektiver Identität leicht überschätzt wird.“ (Vgl. auch ebd., S. 119.)
- 17) Brun-Otto Bryde: Grundgesetz, Bd. 1; Präambel bis Art. 19, in: Ingo von Münch / Philip Kunig (Hrsg.): Grundgesetz-Kommentar, 2000, S. 3 (zitiert nach: H. Heit [wie Anm. 10], S. 453, m. Anm. 8).
- 18) H. Heit (wie Anm. 10), S. 464 (m. Anm. 14 f.): „Man kann die Präambel des europäischen Verfassungsentwurfes [ ... ] als identitätspolitisch ambitionierten Ursprungsmythos lesen.“
- 19) Das Motto wird zunächst im griechischen Original wiedergegeben. In der nachfolgenden Übersetzung (vgl. Anm. 10) wird versucht, den Bruch sprachlich zu glätten.
- 20) Diese Aussage ist, für sich genommen, leer. Dass der Name dieser Verfassung nachgetragen wird, wirkt ausgesprochen unbeholfen – ein Eindruck, der völlig zu Unrecht auf den Stil des Thukydides zurückfällt.
- 21) So urteilt K. A. Raaflaub, Thucydides on Democracy and Oligarchy, in: A. Rengakos/ A. Tsamakis (Hrsg.): Brill’s Companion to Thucydides, 2006, S. 221 mit harten Worten: „Pericles’ own statements, in the Funeral Oration, are defensive and

ideologically exaggerated, and prove illusionary in the rest of the work.“

- 22) Vgl. G. P. Landmann (wie Anm. 9), S. 79 . – Mit widersprüchlicher Argumentation polemisiert H. Heit (wie Anm. 10), S. 469 gegen die Auslassung dieses Satzteils in der Präambel des EU-Vertrags: Es ist jedoch nicht möglich, wie er es tut, einerseits die Auslassung anzuprangern und zugleich den Urheber dieser Auslassung Folgendes vorzuhalten: „Aus der vorbildlichen Funktion der antiken Kulturheroen soll ein europäisches Selbstverständnis nach Maßgabe des Perikles begründet werden.“ An dieser Stelle hilft es nicht, darauf hinzuweisen, dass „[d]ie Vorstellung, Europa stehe in einem ganz besonderen Verhältnis zur Geschichte der Zivilisation, [ ... ] den Text der Präambel insgesamt“ durchziehe. (H. Heit [ebd.], S. 473.) Für Heit löst die genannte Auslassung sogar einen Ideologieverdacht aus (ebd., S. 476). Erklärlich werden seine Übertreibungen dadurch, dass er dem ausgelassenen Satz (bzw. Satzteil) eine grundsätzlich Bedeutung im Hinblick auf die Frage nach der Entstehung des Eurozentrismus beimisst. Dies kann ihm nur gelingen, indem er den athenischen zu einem griechischen Standpunkt macht: „Die Qualität der *griechischen* [von mir hervorgehoben. – L.Z.] Kultur wird [ ... ] mit einem Universalitätsanspruch verbunden.“ (wie Anm. 9), S. 217. (Daran schließt Heit ein Zitat aus Perikles' Lob Athens [Thuk. 2, 41] an.)
- 23) An dieser Stelle ist an die Bemerkung zu erinnern [S. 1], dass selbst Stellen, über deren Deutung *prima vista* Konsens zu herrschen scheint, sich bei näherem Hinsehen als keineswegs unbestritten erweisen. Das gilt nun auch für den Satzteil  $\delta\acute{\iota}\alpha\ \tau\omicron\ \mu\eta\ \acute{\epsilon}\varsigma\ \omicron\lambda\iota\gamma\omicron\upsilon\varsigma\ \acute{\alpha}\lambda\lambda\prime\ \acute{\epsilon}\varsigma\ \pi\lambda\epsilon\iota\omicron\nu\alpha\varsigma\ \omicron\iota\kappa\epsilon\acute{\iota}\nu$ . J. A. Andrews, Pericles on the Athenian Constitution (Thuc. 2.37), in: AJPh 125, 2004, S. 550-2 unterscheidet drei Hauptinterpretationslinien: (1) „(because it is) run with the view to the interests of the majority“ (S. 550), (2) „because government is in the control of the masses“ (S. 550 f.) und (3) „the city is governed with the offices distributed among the many instead of the few.“ (S. 552). Letztere Auffassung wird vor allem in Gomme's Kommentar (1956) z. St. (S. 108) vertreten: „ $\acute{\epsilon}\varsigma\ \pi\lambda\epsilon\iota\omicron\nu\alpha\varsigma\ \omicron\iota\kappa\epsilon\acute{\iota}\nu$  means the distribution[ ... ].“ [Im Original kursiv gedruckt. – L.Z.] – Hierbei ergibt sich hinsichtlich der Interpretation (3) noch die zusätzliche Frage, ob es berechtigt sei, den Komparativ  $\pi\lambda\epsilon\iota\omicron\nu\alpha\varsigma$  durch einen Positiv („the few“) wiederzugeben. Hierfür setzt sich R. Winton, Thucydides 2, 37, 1: Pericles on Athenian Democracy, in: RhM 147 (2004), 26-34 ein. In seiner den Aufsatz abschließenden Übersetzung der fraglichen Stelle heißt es: „because we involve not few, but many“ (34). (Bei R. Winton, Thucydides 2, 37, 1: A Re-consideration, in: RhM 150 (2007), S. 425 f. wird dieser Abschnitt innerhalb Thuk. 2, 37, 1) nicht noch einmal explizit behandelt, sondern nur kurz benannt.) – Es ist in diesem Zusammenhang aber auch an die Bemerkung aus Anm. 7 zu erinnern.
- 24) In diesem Zusammenhang wurde immer wieder der Art. III-177 kritisiert, der den Grundsatz der „offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ vorsieht, was als Festschreibung der neoliberalen Wirtschaftspolitik betrachtet wurde. Ferner wurde kritisiert, dass diese Wirtschaftspolitik einschließlich des Wirtschaftswachstums als Verfassungsziele definiert würde, während die Sozialpolitik in diesem Zusammenhang übergangen werde.
- 25) J. S. Rustin: Thucydides. The Peloponnesian War. Book II, Cambridge 1989, a.l. Schon H. Gundert, Athen und Sparta in den Reden des Thukydides, in: Die Antike 16 (1940), 105 bemerkt: „[D]ieser Staat [ist] in einem echteren Sinne aristokratisch als die meisten Oligarchien; denn hier ist [ ... ] die Arete nicht mehr das erstarrte Privileg eines Standes, sondern ein Leistungsanspruch, den jeder Freie erst zu gewinnen verpflichtet ist.“ – Vgl. im Übrigen die Ausführungen im Zusammenhang mit Thuk. 2,65 (s.u.).
- 26) Wolfgang Bergem, Identitätsformationen in Deutschland, 2005, S. 202, Anm. 52.
- 27) Dass das inhaltliche Ergebnis dieser „Aushöhlung“ von Thukydides positiv bewertet worden ist (s.u.), steht auf einem anderen Blatt.
- 28) G. P. Landmann (wie Anm. 9), S. 82. – Vgl. K. A. Raaflaub (wie Anm. 21), S. 220 f.
- 29) G. P. Landmann (wie Anm. 9), S. 82.- Vgl. Th. A. Szlezak (wie Anm. 15), S. 188, der auf Thukydides' Darstellung hinweist, wonach Perikles' Nachfolger versagt hätten.
- 30) Zur Frage, ob und ggf. in welchem Maße Thukydides sich mit Perikles' Haltung überhaupt identifiziert vgl. H. Leppin, Thukydides und die Verfassung der Polis (= Klio-Beihefte 1, N.F.), 1999, S. 84.
- 31) Auf diesen Zusammenhang macht O. Budelacci (wie Anm. 9), S. 187 aufmerksam: „Thukydides, oder vielmehr sein Name, steht für unbezweifelbare Exzellenz und Größe der abendländischen Kultur. [Hier bezieht sich der Autor offenbar auf die konventionelle Lesart, wie sie der Auffassung der EU zu Grunde liegt. – L.Z.] Erinnern wir uns aber auch daran, dass wir im Melierdialog [ ... ] eine machtpolitische Argumentation der

- Athener Gesandten finden, in der die Herrschaft des Stärkeren proklamiert wird und Recht und Gleichheit nicht mehr relevant sind.“ (Vgl. Th. A. Szlezak [wie Anm. 15], S. 193.) – Leicht konnten die kleineren EU-Staaten, wenn sie sich an diesen Zusammenhang erinnerten, in diesem Zitat einen Anhaltspunkt für die Vermutung entdecken, es sei beabsichtigt, ihre Rechte zu mindern.
- 32) Thomas A. Szlezak (wie Anm. 15), S. 139 schätzt, dass ca. 15 % der Bevölkerung potenziell an der politischen Willensbildung beteiligt gewesen seien.
- 33) An dieser Stelle wäre ein kritischer Blick auf die „Festung Europa“ zu werfen, als die sich die EU aus der Perspektive der Migranten darstellt, die Zugang wünschen. Dabei wäre von politischen Rechten noch gar nicht die Rede; schon die Frage des Bleiberechts enthielte Sprengkraft. So vermutet H. Heit (wie Anm. 10), S. 471, die Forderung des Papstes nach einem christlichen Gottesbezug habe „wohl praktisch in erster Linie der Rechtfertigung einer bestimmten, antisäkularen Einwanderungs- und Aufnahmepolitik dienen“ sollen.
- 34) J. J. Hesse, Der Entwurf einer Europäischen Verfassung – eine Ordnungsleistung – mehr (noch) nicht, in: B. Müller, St. Löb, K. Zimmermann (Hrsg.): Steuerung und Planung im Wandel, Festschrift für Dietrich Fürst, 2004, S. 76.
- 35) Th. A. Szlezak (wie Anm. 15), S. 140 stellt 7 Desiderata der athenischen Verfassung(-wirklichkeit) zusammen, von deren dreien er aussagt, dass sie aus heutiger Sicht als Mangel empfunden würden; zu diesen gehört nach Szlezak neben dem Fehlen eines Grundrechtskatalogs und eines Verfassungsgerichts auch der nicht vorhandene Minderheitenschutz. (Daneben nennt er aber auch Einrichtungen der athenischen Verfassung, die der heutigen Demokratie gut anstünden, z. B. die Rechenschaftspflicht für Politiker [ebd., S. 141].)
- 36) In diesem Zusammenhang ist von denen, die für die Annahme des Verfassungsentwurfs plädierten, immer wieder der Art. I-47 (4) gerühmt worden, der die so genannte „Bürgerinitiative“ behandelt. Dort heißt es am Ende: „Die Bestimmungen über die Verfahren und Bedingungen, die für eine solche Bürgerinitiative gelten [ ... ] werden durch Europäisches Gesetz festgelegt.“ Bei näherem Hinsehen entpuppt sich der Inhalt dieses Artikels jedoch als ein zur Institution gewordenenes leeres Versprechen. Die Bürgerinitiative ist unter dem Namen „Volksinitiative“ in den Lissabon-Vertrag übernommen worden. Ein Kritiker bemerkt: „Die EBI zählt zu den wichtigen Neuerungen des Vertrages von Lissabon, weil sie ein neuartiges direktdemokratisches Instrument auf europäischer Ebene ist. Gleichwohl sind diesem Instrument enge Grenzen gesetzt.“ (St. Vogel, Die europäische Bürgerinitiative, 2008, S. 3 [www.swp-berlin.org/.../die\\_europaeische\\_buergerinitiative.pdf](http://www.swp-berlin.org/.../die_europaeische_buergerinitiative.pdf).) – In einem Artikel beschreibt U. Brehme, ein Mitglied im Arbeitskreis Außenpolitik & Globalisierung der ökologisch-demokratischen partei (ödp) („EU-Gipfel zum gescheiterten EU-Verfassungsentwurf / Die Ergebnisse des Brüsseler Gipfels“) diese Grenzen im Abschnitt „unwichtige Beschlüsse“ im Lissabon-Vertrag: „Eine ‚Volksinitiative‘, also die Bürgerinitiative, ist beschlossen worden. Allerdings ist sie für die EU-Kommission nicht bindend.“
- 37) O. Budelacci (wie Anm. 9), S. 186.
- 38) Hierzu vgl. A. Wehr, Europa ohne Demokratie? Die europäische Verfassungsdebatte – Bilanz, Kritik und Alternativen (= Neue Kleine Bibliothek 91), 2004, S. 22-38. Die zitierten ausgewählten Beispiele werden dort auf S. 23 bzw. S. 29 erwähnt.
- 39) <http://storage.paxchristi.net/PUBLIC/EUR21G05.pdf>; s.a. O. Budelacci (wie Anm. 9), S. 187.
- 40) Das Referendum in Luxemburg drang wenig ins öffentliche europäische Bewusstsein. Das lag sicher daran, dass es lediglich konsultativen Charakter hatte. Es fand am 10.7.2005, nach der ersten von zwei parlamentarischen Abstimmungen, statt und ergab eine Mehrheit von 56,5 Prozent. Diese Mehrheit erklärt sich wahrscheinlich dadurch, dass Premierminister Jean-Claude Juncker an dessen erfolgreichen Ausgang auch sein weiteres Verbleiben im Amt koppelte.
- 41) In Belgien, z. B., fand dagegen deswegen kein Referendum statt, weil eine Volksabstimmung keine Mehrheit für dessen Abhaltung ergeben hatte.
- 42) Hessischer Landtag, 16. Wahlperiode, 40. Sitzung, 17. Juni 2004, (S. 2669). – Vgl. auch U. Battis, Zukunft der Staatsaufgaben - auch eine Zukunft für das öffentliche Vermessungswesen? in: Vermessung Brandenburg 1/2004, 3-10. Hier: 6f. Vgl. Auch ders.: Mehr oder weniger Bildungsföderalismus? Vortrag gehalten beim Bund Freiheit der Wissenschaft am 27. August 2003 [www.nord.dgb.de/hintergrund/3/20/Battis\\_Mehr\\_oder\\_weniger\\_Bildungsfoederalismus.pdf](http://www.nord.dgb.de/hintergrund/3/20/Battis_Mehr_oder_weniger_Bildungsfoederalismus.pdf) Dort: (2), zitiert auf S.12.
- 43) Diesen Satz habe ich in das Zitat miteinbezogen, um den oben dargelegten Gedanken aufzunehmen, dass die Auslassung des sozialen Aspekts

der griechischen Demokratie im Präambel-Motto kein Zufall ist, sondern die Schiefelage der EU im Hinblick auf die soziale Ausrichtung widerspiegelt.

- 44) [www.dbb.de/dbb-beamtenbund-2006/257.htm](http://www.dbb.de/dbb-beamtenbund-2006/257.htm) - 8k. - Was die politische und historische Einordnung des Thukydides anbelangt, ist sicher Kritik angebracht, doch verrät die Äußerung auf jeden Fall ein wacheres Urteil als das, das in der Entscheidung der EU zu Tage tritt, das Thukydides-Zitat überhaupt und dazu noch in der gewählten Fassung in die Präambel der EU-Verfassung zu übernehmen.
- 45) Th. A. Szlezak (wie Anm. 15), S. 4 stellt fest, Menschenrechte „haben keine genaue Entsprechung in der Antike.“ Man könne jedoch Vorformen „in bestimmten Aspekten der römischen und attischen Bürgerrechte erkennen.“ (Ebd.)
- 46) Zur Auseinandersetzung um die EU-Verfassung, in: Rundbriefe Dreigliederung 2/ 2004, S. 5-13. Hier: S. 10. (Vgl. auch: <http://www.buntnessel.de/zurauseinandersetzungumdieeuverfassung.htm> ). Zur inhaltlichen Kritik vgl. Kap. V. 1.3, m. Anm. 33.
- 47) G. K. Kampfer, Verfassung für Europa – Ein Taschenkommentar für Bürgerinnen und Bürger, Verlag W. Bertelsmann, 2004, vgl. Kap. V. 1.2, m. Anm. 26.
- 48) (wie Anm. 1), S. 3.
- 49) In diesem Zusammenhang wäre vielleicht an den Melierdialog (vgl. Kap. V. 1.2, m. Anm. 31) zu denken.
- 50) L. Canfora, Eine kurze Geschichte der Demokratie. Von Athen bis zur Europäischen Union, Köln 2006. (Übers. der ital. Originalausgabe: *La Democrazia. Storia d' un' ideologia*, Bari 2004), S. 19 vermutet boshafter Weise: „[Die Urheber der Präambel zur europäischen Verfassung] wandten sich zunächst den politischen Philosophen (Platon und Aristoteles) zu und müssen sich gewundert haben, dass in deren so breit überlieferten Werken die Demokratie fortwährend eine Zielscheibe der Polemik darstellt.“ – Vgl. Th. A. Szlezak (wie Anm. 15), S. 135: „Bereits in der Antike hatte die extreme Demokratie unter den Philosophen keine Freunde.“
- 51) A. von Bogdandy (wie Anm. 14), S. 117. Vgl. H. Heit (wie Anm. 10), S. 466, der allerdings annimmt, das griechische Schriftbild könne bei vielen Lesern „vielleicht auch eine gewisse Beschämung“ auslösen; diese Reaktion kann aber wohl nur in dem begrenzten Kreis des nicht humanistisch geschulten Bildungsbürgertum vorausgesetzt werden. – Als Beispiel für eine

unkritische Lesart vgl. G. Robbers (wie Anm. 4), S. 251. Er schreibt: „Ein glücklicher Gedanke ist die Eröffnung der Präambel in griechischer Sprache. Dies ist Verbeugung vor der Vielfalt Europas.“ Der Verfasser ergeht sich anschließend in luftigen Spekulationen: „Das Fremde wird [ ... ] zum Teil des eigenen Seins, die Achtung vor dem Fremden gehört zur Achtung vor sich selbst.“ (S. 251) „Positive Toleranz, Offenheit und Vertrauen ist ihre erste Botschaft.“ (S. 251) „Die Vielfalt der Sprachen in der Union spiegelt der erste Satz.“ (S. 251) Er übersieht dabei, dass von Vielfalt nicht die Rede sein kann; in Wirklichkeit wird nur eine einzige, zudem nicht mehr gebräuchliche Sprache verwendet. Insofern ist auch die folgende Aussage ohne Fundierung: „Der erste Satz der Verfassung enthält die Aufforderung, sich die anderen Sprachen der Union anzueignen.“ (S. 252)

- 52) Vgl. Kap. IV. 2, m. Anm. 18.
- 53) (wie Anm. 14), S. 117, m. Anm. 52.
- 54) A. v. Bogdandy (wie Anm. 14), S. 117 f. formuliert es diplomatischer: „Alle ‚Aufklärung‘ über das ‚real existierende‘ alte Griechenland vermochte die Strahlkraft des Mythos bis heute kaum zu verdunkeln.“
- 55) Wie eine unfreiwillige Karikatur wirkt demgegenüber G. Robbers' Plattitüde (wie Anm. 4), S. 252: „Ohne die griechische Kultur wäre Europa nicht, was es ist.“ Das ist der Ton, der im Zeitalter des Kalten Krieges den Begriff des „Abendlands“ in Verruf gebracht hat; statt der Kontinuität wären vielmehr die Brüche hervorzuheben. Der Titel von Thomas A. Szlezaks Buch (wie Anm. 15) lässt zwar eine ähnliche Haltung befürchten, überrascht dann aber doch positiv durch seine souveräne Nüchternheit des Urteils.
- 56) L. Canfora (wie Anm. 50), S. 19.
- 57) Eine Anspielung an die lächerliche Angewohnheit des Herrn Bendix Grünlich (in Thomas Manns „Buddenbrooks“), diese Redensart ständig im Munde zu führen.
- 58) Mehr oder weniger Bildungsföderalismus? Vortrag gehalten beim Bund Freiheit der Wissenschaft am 27. August 2003. – [www.nord.dgb.de/hintergrund/3/20/Battis\\_Mehr\\_oder\\_weniger\\_Bildungsfoederalismus.pdf](http://www.nord.dgb.de/hintergrund/3/20/Battis_Mehr_oder_weniger_Bildungsfoederalismus.pdf) : S. 2.
- 59) Bertolt Brecht, Fragen eines lesenden Arbeiters, in: *Kalendergeschichten* (= *rororo* 77), 1969, 91f.
- 60) Zu Recht warnt Thomas A. Szlezak (wie Anm. 15), S. 8: „Die Antike, und insbesondere die griechische Antike, lässt sich keiner Ideologie zu- oder gar unterordnen. Gewiss haben alle Gesellschaftsordnungen versucht, sich die Griechen irgendwie

einzuverleiben, ihre Errungenschaften und Werte für sich zu reklamieren. Doch auf die Dauer müssen solche Versuche scheitern.“

- 61) [http://die-linke.de/partei/organe/parteitage/bundestagswahlparteitag\\_2009/reden/mehr\\_demokratie\\_und\\_freiheit\\_wagen/](http://die-linke.de/partei/organe/parteitage/bundestagswahlparteitag_2009/reden/mehr_demokratie_und_freiheit_wagen/). – Dass die kritische Uminterpretation jedoch wohl eher auf einem Zufall beruhte, ergibt sich aus dem Vergleich mit seiner Rede beim Neujahrsempfang seiner Partei in Saarbrücken („junge Welt“ vom 20.1.10): „Wer sich als demokratische Neuerungsbewegung begreift, muss sagen, was er unter Demokratie versteht. Die Linke beruft sich auf die klassische, dem athenischen Staatsmann Perikles zugeschriebene Definition: ‚Der Name, mit dem wir unsere politische Ordnung bezeichnen, heißt Demokratie, weil die Angelegenheiten nicht im Interesse weniger, sondern der Mehrheit gehandhabt werden.‘“ (S. 10, 2. Sp.)
- 62) [www.bgl.or.at/index.php?option=com\\_content&task=view&id](http://www.bgl.or.at/index.php?option=com_content&task=view&id).
- 63) Informationen nach Wikipedia s.v. „Liste der nicht zur Bundestagswahl 2009 zugelassenen politischen Vereinigungen“.
- 64) Am 6.11.2010 in Dannenberg. – Es muss allerdings bemerkt werden, dass Herr Walberg davon sprach, Perikles sei eine Figur aus einem Schauspiel mit dem Titel „Der Peloponnesische Krieg“. Das mag ihm als Theaterintendanten, dem leicht alles zu Theater werden mag, verziehen werden.

### Literaturverzeichnis:

**Vorbemerkung:** Da es in der vorliegenden Untersuchung nicht darum ging, der Entscheidung des EU-Konvents, die sich im Nachhinein als nur vorläufig erwiesen hat, die detaillierten Ergebnisse der fachwissenschaftlichen Studien zu Thuk. 2, 37, 1 gegenüberzustellen, sind nur diejenigen Kommentare und ist nur diejenige Sekundärliteratur aufgeführt, die in diesem Aufsatz zitiert worden sind bzw. ist.

#### I. Kommentare:

- A.W. Gomme, *A Historical Commentary of Thucydides*, Vol. 2 (Books II-III), Oxford 1956.
- S. Hornblower, *A Commentary on Thucydides*, Vol. I (Books 1-3), Oxford 1991.
- J. S. Rustin, *Thucydides. The Peloponnesian War. Book II*, Cambridge 1989.

#### II. Sekundärliteratur:

- J. A. Andrews, *Pericles on the Athenian Constitution* (Thuc. 2.37), in: *AJPh* 125 (2004), S. 539-561.

- A. von Bogdandy, *Europäische Verfassungspolitik als Identitätspolitik. Theoretische Verortung und Kritik*, in: *Kritische Justiz* 38 (2005), S. 110-126.
- O. Budelacci, *Destabilisierung und Orientierung – Die Präambel des Verfassungsvertrages der Europäischen Union* in: Francis Cheneval (Hrsg.): *Legitimationsgrundlagen der Europäischen Union* (= *Region – Nation – Europa*, Bd 27), 2005, S. 179-194.
- L. Canfora, *Eine kurze Geschichte der Demokratie. Von Athen bis zur Europäischen Union*, Köln 2006 (Übers. der ital. Originalausgabe: *La Democrazia. Storia d' un' ideologia*, Bari 2004).
- J. R. Grant, *Thucydides 2.37.1*, in: *Phoenix* 25 (1971), S. 104-107.
- H. Gundert, *Athen und Sparta in den Reden des Thukydides*, In: *Die Antike* 16 (1940), S. 98 bis 114.
- E. M. Harris, *Pericles' Praise of Athenian Democracy: Thucydides 2.37.1*, in: *HSCP* 94 (1992), S. 157-167.
- H. Heit: *Europäische Identitätspolitik in der EU-Verfassungspräambel. Zur Ursprungsmythischen Begründung eines universalistischen europäischen Selbstverständnisses*, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 90 (2004), S. 461-477.
- Ders., *Die Griechen, die Barbaren und wir: Kontinuität und griechischer Ursprung in westlichen Identitätsdiskursen*, in: I. Därmann, St. Hobuß, U. Lölke (Hrsg.): *Konversionen. Fremderfahrungen in ethnologischer und interkultureller Perspektive* (= *Studien zur interkulturellen Philosophie* 13), Amsterdam 2004, S. 211-230.
- J. J. Hesse, *Der Entwurf einer Europäischen Verfassung – eine Ordnungsleistung – mehr (noch) nicht*, in: B. Müller, St. Löb, K. Zimmermann (Hrsg.): *Steuerung und Planung im Wandel. Festschrift für Dietrich Fürst*, 2004, S. 53-77.
- J. Th. Kakridis, *Der Thukydideische Epitaphios. Ein stilistischer Kommentar* (= *Zetemata* 26), 1961.
- G. P. Landmann, *Das Lob Athens in der Grabrede des Perikles*, in: *MH* 31 (1974), S. 65-95.
- H. Leppin, *Thucydides und die Verfassung der Polis* (= *Klio-Beihefte* 1, N.F.), 1999.
- J.H. Oliver, *Praise of Athenian Democracy as a Mixed Constitution*, in: *RhM* 98 (1955), S. 37-40.
- K. Pries, *Unheiliger Geist in der Kapelle. Wie sich die europäischen Staats- und Regierungschefs wieder einmal in den Streit über einen Posten verbeißen*, in: *Frankfurter Rundschau* vom 19. Juni 2004, S. 3.
- K. A. Raaflaub, *Thucydides on Democracy and Oligarchy*, in: A. Rengakos/ A. Tsamakis [Hrsg.], *Brill's Companion to Thucydides*, 2006, S. 189-222.

- G. Robbers, Die Präambel der Verfassung für Europa – Ein Entwurf, in: A. Blankenagel, I. Pernice, H. Schulze-Fielitz (Hrsg.), Verfassung im Diskurs der Welt. Liber amicorum für Peter Häberle, 2004, S. 251-260.
- Th. A. Szlezak, Was Europa den Griechen verdankt. Von den Grundlagen unserer Kultur in der griechischen Antike (= UTB 3394), 2010.
- G. Vlastos, ISONOMIA POLITIKH, in: J. Mau/E.G. Schmidt (Hrsg.), Isonomia. Studien zur Gleich-

heitsvorstellung im griechischen Denken, Berlin 1964, S. 27-29.

- H. Vretska, Perikles und die Herrschaft der Würdigen, in: RhM 109 (1966), S. 108-120.
- R. Winton, Thucydides 2, 37, 1: Pericles on Athenian Democracy, in: RhM 147 (2004), S. 26-34.
- Ders., Thucydides 2, 37, 1: A Re-consideration, in: RhM 150 (2007), S. 425f.

LOTHAR ZIESKE, Hamburg

## Freund und Feind in Euripides' Medea\*

EURIPIDES' *Medea*-Tragödie bezieht sich auf einen Mythos, der vielen direkt oder indirekt durch das Argonautenepos des APOLLONIOS RHODIOS bekannt sein dürfte. Trotzdem sei der Mythos hier in seinen wichtigsten Teilen noch einmal erzählt, und zwar größtenteils mit den Worten von JOACHIM LATACZ, der in seiner ‚Einführung in die griechische Tragödie‘ (1993) schon weitaus mehr Einzelheiten über den Mythos zusammengetragen hat, als wir für unseren Zweck benötigen (auf S. 281f.): Medea (wörtlich: eine Frau, „die klugen Rat weiß“) „war die größte Zauberin des griechischen Mythos. Beheimatet ... in Kolchis (heute Georgien) am Schwarzen Meer, ... war sie im Mythos fest verbunden mit Iason, dem Königssohn aus Iolkos“ (in Thessalien) „und Führer des kühnen Zugs der Argonauten, die mit dem Schiff Argo als erste einst durch Dardanellen und Bosphorus ins Schwarze Meer und ... bis zum sagenhaften Goldland Kolchis vorgestoßen waren. Dort ... herrschte König Aietes, Vater der Medea ... ein Regent von legendärem Reichtum ... Ihm sollte Iason im Auftrag seines Onkels Pelias das sogenannte ‚Goldene Vlies‘ entführen, das Fell eines goldenen Widders, das als Opfergabe für Zeus in einem Hain des Kriegsgotts Ares hing und von einem feuerspeienden Drachen bewacht wurde ... Medea verliebt sich in den jungen griechischen Helden und verhilft ihm durch ihre Zauberkünste, das Vlies zu gewinnen. Dann flieht sie mit ihm aus der Heimat. ... In Iolkos angekommen, wird Iason von Pelias, obwohl er das

goldene Vlies überbringt, um sein Erbe geprellt. ... Pelias' Sohn Akastos jagt Iason und Medea aus dem Land. Sie gelangen nach Korinth, werden freundlich aufgenommen, leben viele Jahre ruhig miteinander und haben zwei Söhne – bis Iason sich in die junge Tochter des Korintherkönigs Kreon ... verliebt. An diesem Punkte setzt Euripides' *Medea* ein.“

Joachim Latacz hat in seiner ‚Einführung‘ (S. 281-293) eine so eindringliche Interpretation der euripideischen *Medea*-Tragödie vorgelegt, dass man frühere Darstellungen diesen Inhalts weitgehend vergessen kann, auch wenn die Darstellung von Latacz sich natürlich z. T. ihren Vorgängern verdankt. Diese Wertschätzung der Darstellung von Latacz schließt nicht aus, dass man auch bei dieser noch manches vermisst, was zu einer vollständigen Interpretation der Tragödie gehören würde: Ich denke dabei vor allem an eine umfassende Analyse der Tragödienstruktur und der Wechselwirkung von Struktur und Inhalt; denn diese Analyse braucht man, nicht nur zum Vergleich mit SOPHOKLES und AISCHYLOS, sondern auch zur rechten Einschätzung der Teile im Verhältnis zum Ganzen; ist doch gerade bei der *Medea* schon die Ansicht vertreten worden, die letzten 600 von 1419 Versen seien eigentlich verzichtbar, anstatt sich klar zu machen, dass bei einer solchen Einschätzung von etwa 600 Versen an der Interpretation wohl etwas nicht stimmen kann.

Ich denke bei dem, was noch fehlt in der Analyse der *Medea* durch Latacz, auch an die